

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes und Jens-Christoph Brockmann (AfD)  
Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Beitreibung rückständiger Rundfunkbeiträge**

Anfrage der Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes und Jens-Christoph Brockmann (AfD),  
eingegangen am 07.03.2024 - Drs. 19/3719,  
an die Staatskanzlei übersandt am 11.03.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung  
vom 09.04.2024

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In einem Beitrag der *HNA (Hessische/Niedersächsische Allgemeine)* vom 23.02.2024 wurde darüber informiert, dass der Einzug rückständiger Rundfunkbeiträge seit dem 01.01.2024 nicht mehr in der Zuständigkeit der Stadt Hürth, sondern in den Händen des WDR liegt. „Hintergrund ist ein Runderlass des Ministeriums der Justiz Nordrhein-Westfalen, der im Einvernehmen mit der Staatskanzlei sowie dem Ministerium des Inneren beschlossen wurde.“<sup>1</sup>

Dazu auch *Focus-Online* am 22.02.2024: „Hintergrund ist eine Verordnung aus dem Jahr 2021. Das Justizministerium von Nordrhein-Westfalen hatte die bestehende ‚Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes‘ stark angepasst.“<sup>2</sup>

**1. Wie viele Vollstreckungshilfeersuchen werden aktuell in Niedersachsen bearbeitet?**

Nach § 7 Abs. 4 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sind die Gemeinden für die Vollstreckung der Bescheide über rückständige Rundfunkgebühren und Rundfunkbeiträge zuständig.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat die kreisfreien Städte und die großen selbstständigen Städte sowie die kreisangehörigen Gemeinden über ihre Landkreise und die regionsangehörigen Gemeinden über die Region Hannover um Mitteilung der Anzahl der Vollstreckungshilfeersuchen des Norddeutschen Rundfunks gebeten, die mit Stichtag 7. März 2024 noch nicht erledigt wurden / offen waren.

Für 372 von 403 Gemeinden liegt eine Mitteilung vor.

Es befinden sich 76 116 Vollstreckungshilfeersuchen des Norddeutschen Rundfunks in Bearbeitung. Diese Zahl berücksichtigt, dass für mindestens 16 Gemeinden eine Meldung nicht bezogen auf den Stichtag 07.03.2024, sondern bezogen auf einem späteren Zeitpunkt erfolgte. Weiter beinhaltet diese Zahl für 15 Gemeinden lediglich einen Schätz-, beziehungsweise Näherungswert.

---

<sup>1</sup> Stadt treibt Rundfunkgebühren nicht mehr ein - WDR muss selbst ran, hna.de

<sup>2</sup> Erste Stadt treibt keine Rundfunkbeiträge mehr ein - aber es gibt einen Haken, *FOCUS online*

**2. Entsprechend § 3 DVO-NVwVG ist je Vollstreckungshilfeersuchen ein pauschaler Kostenbeitrag von 31 Euro zu zahlen. Gibt es vonseiten der Landesregierung Überlegungen, diesen Kostenbeitrag wegen erhöhten Aufwands (erhöhte Personalkosten etc.) zu erhöhen?**

Nein.

**3. In der Antwort der Landesregierung in der Drucksache 17/6587 auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung von Abgeordneten der Fraktion der SPD vom 16.09.2016 wurde u. a. wie folgt ausgeführt: „Sobald die Meinungsbildung innerhalb der Landesregierung bezüglich der Forderung, den Norddeutschen Rundfunk die rückständigen Rundfunkbeiträge und Rundfunkgebühren selbst vollstrecken zu lassen, abgeschlossen ist, wird das Ministerium für Inneres und Sport zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens die Thematik des Kostenbeitrages und dessen Überprüfung unter Beteiligung der Vollstreckungsbehörden erörtern.“ Welche Ergebnisse ergab die o. a. Erörterung der Forderung, und wie wurde diese gegebenenfalls umgesetzt?**

Die Erörterung mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens fand Anfang September 2017 statt. Diese Erörterung bildete den Ausgangspunkt für eine Datenerhebung bei verschiedenen Vollstreckungsbehörden in der ersten Jahreshälfte 2018. Im Ergebnis der Datenauswertung ergab sich die Notwendigkeit einer Anpassung des Pauschalbetrags für den Kostenbeitrag für die Vollstreckungshilfe. Durch Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 5. Juli 2019 (Nds. GVBl. S. 155) wurde der Pauschalbetrag für den Kostenbeitrag für die Vollstreckungshilfe in § 3 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zum 1. November 2019 von 27,10 Euro auf 31,- Euro je Vollstreckungshilfeersuchen angehoben.

**4. Gibt es vonseiten der Landesregierung Pläne, den NDR in Ergänzung des § 6 NVwVG als Vollstreckungsbehörde zu benennen, um die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der NDR zukünftig selbst die Beitreibung ausstehender Rundfunkbeiträge vornehmen kann und die Kommunen in ihrer Arbeit entlastet werden?**

Nein.